

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 90.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

seits zugleich als des Testis schl. LehnsErben zu halten vnd zu achten.

Cas. 90.

Seius macht ein Testament vnd vermachet seinem Weibe den usum fructum aller Güter / nach dem das Weib stirbt / nimbt er ein andere / vnd versterbt auch / Dahero entsteht die Frage : Ob dem andern Weibe / auch das Vermächtniß / so er dem ersten Weibe gehabt / gehöre ?

Nota.

Nach dem die Parsheyen diesen Casum absquartatione & fundamento vorbrachte / so beruhet das Werk darauff / daß de facto ges zweifelt wird / Ob nemlich auch Seius gewolt / daß sein Legatum auch dem andern Weibe zu gute kommen sol ? Nam quod non de alia uxore ab initio cogitaverit, quia quæ testamenti facti tempore uxor ejus fuerit, præsumptio est. Weil nun das erste Weib vor dem Manne verstorben / so ist das Legatum auf ihre Person nichtig worden / l.heredis. 7.D.quand.dies legat.ced. & l.cum illud.25.S.fin.D.eod. Vigil in M.I.Civ.lib. 23.c.7.in fin.pr. & M.I.R.lib.4.c.9.reg.14. Except.47. Geil.2.obs.132. Derowegen muß das klagende Weib beweisen / daß ihr Ehemann schl. das Legatum auf ihre Person widerholt / quo non probato succumbet.

Be.

Bescheid.

In Sachen ic. würde Klägerin in Sächs. Frist beweisen/vnd darthun/ daß ihr Ehemann Seius sehn das in dem eröffneten Testamente befindliche legatum auf ihre Person widerholet / So ergehet also dann ferner was rechte ist / Beklagten ihre Gegenbeweisung vnd andere rechtliche Noturtsi vorbehaltlichen.

Cas. 91.

Mævius verstirbt/vnd leß nach sich einen vollbürigen vnd halben Bruder/nebenst bonis alodialibus & feudalibus. In welcher der vollfürstige Bruder alleine Erbe seyn wil. Q. q. J.

Der vollbürige Bruder Cajus flaget / fundirt sich auf das Recht / quo frater ex utroque parente defuncto conjunctus in successione, præfertur alteri fratri ex uno tantum parente conjuncto, per Nov. 118. c. 3. auth. itaq. C. commun. de success. auth. cessante. C. de leg. bered. Nov. 84. per tot. ubi Cujac. Myns. cons. 75. n. 75. Atque in hoc Ius Sax. convenient cumjure civ. art. 20. lib. 2. Schneidevv. Instit. de success. que ab intest. defer. de 3. ordin. succed. n. 8. 9. Vigil. in M. J. Civil. lib. 10. c. 3. reg. 2. Except. 3. & M. I. R. lib. 4. c. 6. reg. 8. Exc. 1. Sebepliz in prompt. Clam. tit. 24. §. 9. n. 1. & 2.

Der halbe Bruder Sempronius excipit/ daß diese des Klägers fundamenta in feudis nicht statt